

Metallarbeiter-Zeitung.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter.

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rätestraße 13 b.
Telephonruf: Nr. 3392.

Inserts
für die sechsgespaltene Colonne oder deren Raum 30 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

In einer Aufl. von **165500** EXEMPLAREN
erschließt diese Ztg.

Ein freies Vereins- und Koalitionsrecht.

Der § 153 der Gewerbeordnung, der Galgen für das Koalitionsrecht der Arbeiter, ist nicht nur ein Ausnahmefestgesetz durch das, was er sagt, sondern auch durch das, was er verschweigt. Er bedroht mit Gefängnis bis zu 3 Monaten alle Versuche, „andere“ zur Teilnahme an Verabredungen oder zur Befolgung derselben wie auch zu deren Festhaltung zu bestimmen, aber er sagt nichts über die Versuche, mit denselben Mitteln (körperlicher Zwang, Drohungen, Ehrverletzung und Verurteilung), andere zum Rücktritt oder zum Fernbleiben zu veranlassen. Dabei ist die Verabredung, von der in § 153 allein geredet wird, während § 152 Verabredung und Vereinigung immer miteinander anführt, nach Lage der Dinge der Vereinigung gleichzusetzen. Verabredungen im Sinne der Koalitionsparagrafen werden eben nur von Koalitionen getroffen, mindestens steht auf der einen Seite eine Koalition. Im übrigen gibt es ja im Zeitalter der Großindustrie und der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt keine individuellen Arbeitsbedingungen und keinen individuellen Arbeitsvertrag mehr, es ist im Gegenteil alles kollektiv geordnet. Die Arbeitsordnung in der Fabrik mit ihren Bestimmungen über die Arbeitszeit und Zwischenpausen, über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Lohnzahlung, die Kündigungsfrist u. s. w., gilt für alle Arbeiter und für den Unternehmer, sie ist gewissermaßen ein kollektiver Arbeitsvertrag, wie denn die Gewerbeordnung bei der Aufstellung der Arbeitsordnung in der That auch die Mitwirkung der Arbeiter vorsieht, ebenso die behördliche Genehmigung, um zu verhindern, daß der Unternehmer die Arbeitsordnung nur einseitig auf seine Interessen zurechtstutzt.

Mit seinen engherzigen und unbrauchbaren Bestimmungen, die schon bei ihrer Aufstellung im Jahre 1869 in Widerspruch zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen standen, ist der § 153 geradezu ein Widerspruch, der schon darum so bald als möglich aus der Welt geschafft werden muß. Weil heute im Arbeitsverhältnis alles kollektiv ist, kann es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, individuelle Sonderbestrebungen zu wecken, zu ermuntern und zu schützen, es ist im Gegenteil ihre verdammte Pflicht, das allgemeine, das gemeinsame zu fördern und zu schützen, wobei die Unternehmer ja ebenso in Betracht kommen wie die Arbeiter.

Was nun die in § 153 angeführten speziellen Mittel betrifft, deren Anwendung unter Strafe gestellt ist, so könnte man sich mit ihrer Verpönnung an sich, vom rein sittlichen Standpunkt aus, einverstanden erklären. Sind wir ja Gegner aller physischen Rohheiten wie aller unmoralischen Handlungen, zu denen auch Drohungen und Ehrverletzungen gehören. Aber wozu hat im Laufe der Jahre die polizeiliche und gerichtliche Praxis in der Handhabung des § 153 geführt? Das Wort Streikbrecher, das auf einen Streikbrecher angewendet, doch nur eine reine Wahrheit, eine Tatsache ausdrückt, ist nachgerade zu einer ganz eigenen Art Beleidigung geworden, die man fast der Majestätsbeleidigung von Seite stellen könnte. Wenn jemand etwas gestohlen hat, muß er sich gefallen lassen, daß er von aller Welt ein Dieb genannt wird, und gerade Polizei, Staatsanwalt und Richter ersparen am allerwenigsten dem Fehlbaren diese Bezeichnung. Man gehe in die Gerichtssäle und höre, wie ein solcher Angeklagter behandelt wird. Warum soll man nun dem Streikbrecher nicht sagen dürfen, daß er ein Streikbrecher ist, um damit die Tatsache zu konstatieren? Anklage und Bestrafung in allen solchen Fällen sind Attentate auf den gesunden Menschenverstand, von dem freilich leider auch ein Teil der Rechtsprechung sich entfernt hat, woraus allein die empörendsten und ungerechtesten Urteile, die seit Jahren gegen ehrliche Arbeiter gefällt werden, sich erklären lassen.

Als Drohung wird betrachtet und bestraft die Erklärung an einen Streikbrecher, man werde über seine Handlungsweise in der Versammlung reden. Die Behandlung des Falles selbst in der Gewerkschaftsversammlung ist nicht verboten und kann nicht verboten werden, aber die Mitteilung an den Abtrünnigen, an den Verräter, daß dies geschehen werde, wird bestraft! Man sollte eine solche „Rechtsprediger“ für unmöglich halten. Aber es kommt nicht selten noch schlimmer heraus, schon oft wurde die in § 153 enthaltene Drohung gegenüber dem Unternehmer zur „Erpressung“ gestempelt und auf Grund des Strafgesetzes bestraft. Ehrliche, ideale Menschen werden so gewaltig zu „gemeinen Verbrechern“ gemacht. Auch da wurde Erpressung konstruiert, wo ein organisierter Arbeiter den unorganisierten Kollegen um Anschluß an die Organisation zu bewegen suchte.

Setzen die Unternehmer Zehntausende von Arbeitern auf schwarze Listen und ächten sie dadurch, oder verweigern die Unternehmerarbeitsnachweise an Hand derselben die Zuweisung von Arbeit an den geächteten Arbeiter, so ist derselbe gleichsam zum Tode, zum Hungertode verurteilt, so trägt kein Hahn darnach, weder Polizei noch Staatsanwalt oder Richter, das Vorgehen der Unternehmer wird als ganz gesetzlich und erlaubt anerkannt. Suchen aber die organisierten Arbeiter Streikbrecher von dem Kreise ehrlicher Menschen fernzuhalten, so ist das Verurteilung, sozialdemokratischer Terrorismus und wird bestraft. In seiner bekannten Schrift über den „Schutz der Arbeitswilligen“ weist Brentano darauf hin, wie in allen anderen Gesellschaftskreisen die Verurteilung an der Tagesordnung ist und es keiner Behörde einfällt, da einzugreifen, anzuklagen und zu verurteilen. In Offizierskreisen muß sogar der geächtete werden, der sich weigert, sich zu duellieren, das heißt es ablehnt, eine ungesetzliche Handlung zu begehen; ja, er wird nicht nur geächtet, sondern auch gezwungen, weil er gewissermaßen „ehelos“ ist, seinen Offiziersabschied zu nehmen. Während die Verurteilung unter Angehörigen anderer Stände gegen den, der gegen Standesinteressen und Standesvorurteile verstößt, also gesetzlich erlaubt ist, bedroht sie der § 153 der Gewerbeordnung, wenn in Verbindung mit Koalitionen vorgenommen, mit Gefängnis bis zu 3 Monaten. Brentano meint sehr richtig, daß den Arbeitern bei allen solchen Vorfällen die Wahrnehmung berechtigter Interessen oder mindestens die Erregung als mildernde Umstände zugebilligt werden sollten. Er fordert sodann die gänzliche Beseitigung des § 153 und die Unterstellung aller bei Arbeitsverhältnissen und Aussperrungen vorkommenden Vergehen und Verbrechen unter die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts.

Noch sei aufmerksam gemacht auf den Boykott und die Verurteilung, die systematisch der bestehende kapitalistische Klassenstaat gegen die stärkste politische Partei im Deutschen Reiche, gegen die Sozialdemokratie, praktiziert. Sozialdemokratische Wirte und bürgerliche Wirte, die ihre Lokale den gewerkschaftlichen und politischen Organisationen der sozialdemokratischen Arbeiter überlassen, werden boykottiert und zwar von den Militärbehörden; Sozialdemokraten dürfen in Preußen nicht Mitglieder von Schulbehörden sein, nicht Bürgermeister oder Gemeindebeamte, sie sind von allen staatlichen Beamtenstellungen ausgeschlossen und dies nicht nur in Preußen, sondern im ganzen Deutschen Reiche. Also der Staat verfährt in verwerflichster und daher unsittlicher Weise gegen eine Partei, er vergewaltigt und unterdrückt und verfolgt wegen abweichender Meinungen und er will sich dann anmaßen, zu zeteren und zu strafen, wo „Verurteilung“ aus den sittlich reinsten und ehrenvollsten Gründen erfolgt. Dieser Zwiespalt und Widerspruch ist eine Umkehrung und Korruption aller Begriffe und er hat zu einem Zustand geführt, der unerträglich und unhaltbar ist.

Diesem Zustand entspricht auch die straflose Vergewaltigung und Eskamotierung der Rechte der Arbeiter. Das eindringliche Zureden auf einen unorganisierten Arbeiter zum Beitritt zur Organisation wird als „Drohung“ oder gar „Erpressung“ zu dem Zwecke, sich oder einem dritten einen „rechtswidrigen Vermögensvorteil“ zu verschaffen, bestraft, ebenso die Veranlassung eines Streikbrechers, von seinem verräterischen Tun abzulassen und wieder ein ehrlicher, achtbarer Mensch zu werden. Wegen des ersten Vergehens sind schon zahlreiche Arbeiter, insbesondere Maurer und Zimmerleute, bestraft worden, obschon das preussische Kammergericht in Sachen wiederholt freisprechende Urteile fällt; diese Freisprechungen haben die Wiederholung von Verurteilungen nicht gehindert, in denen sich die einseitig-kapitalistischen, arbeiterfeindlichen Tendenzen, die in mancher Amtsstube alles beherrschen, widerspiegeln. Bei seinen freisprechenden Erkenntnissen unterschied das preussische Kammergericht zwischen dem „Zwang“ zur Organisation und dem „Zwang“ zur Verabredung, von der allein der § 153 handelt. Den Innungen hat ja bekanntlich die Gesetzgebung direkt den Organisationszwang verliehen und gegen den angemessenen Zwang der industriellen Unternehmerorganisationen, der Kartelle, Syndikate u. s. w., mit „Drohung“, „Erpressung“, Boykott und Verurteilung hat noch kein Polizist und kein Staatsanwalt den Finger gerührt. Gegen das ähnliche Verfahren der Arbeiter hat seinerzeit der preussische Justizminister Schönstedt eine besondere Verfügung erlassen und die Staatsanwälte angepornt, recht eifrig gegen die gewerkschaftlichen „Erpresser“ vorzugehen, woraus sich denn trotz Kammergericht erklärt, warum der scharfe Kurs fort dauert.

Allen diesen Erscheinungen gegenüber ist es ein äußerst jeltamer Zustand, sehen zu müssen, wie ungehindert und straflos brutale Unternehmer und sogar der Staat als Unternehmer selbst den Arbeitern ihr Koalitionsrecht rauben können. Und diese freien, Recht und Gerechtigkeit blutig verhöhrenden Raubereien brutaler Unter-

nehmer wiederholen sich nachgerade jeden Tag. Einmal handelt es sich um einen oder wenige einzelne Arbeiter, ein andermal um alle Arbeiter einer Fabrik oder aber aller an einem Orte vorhandener Fabriken, oder um die Arbeiter einer über das ganze Reich ausgebreiteten Industrie u. s. w. Es sei an Bremen und Bremerhaven, an Meissen, Ruhla, an den Generalstreik der Glasarbeiter u. s. w. erinnert. Schon vor 14 Jahren, als der heutige „große“ Sozialpolitiker v. Berlepsch in seiner damaligen Eigenschaft als preussischer Handelsminister den § 153 im Geiste der späteren Zuchtbausvorlage maßlos verschärfen wollte, schrieb der Münchner Universitätsprofessor Dr. Löwenfeld im Archiv für soziale Gesetzgebung u. s. w. unter anderem, „daß die Koalition der Arbeiter eine der Waffen ist, die für die Zivilisation der Menschheit geführt werden“, daß aber ein Teil der deutschen Unternehmer sie ihnen tatsächlich zu entwinden sucht, wobei sie noch die tatkräftige Hilfe der — Polizei genießen. Der Zwang zur Beteiligung an der Organisation wird bestraft, aber die zwangsweise Verhinderung der Ausübung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch die Unternehmer ist vollkommen straflos. „Infolgedessen können verschiedene Unternehmerverbände zurzeit einen offenen Krieg gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und damit gegen das Gesetz in Szene setzen und zwar mit rechtswidrigen Mitteln, ohne daß das Gesetz eine Handhabe gegen solche Verhöhnung seiner Normen bietet.“

Löwenfeld schloß seine kritischen Betrachtungen, die gerade jetzt angesichts der entschiedenen Forderung nach einem freien und gesicherten Koalitionsrecht der Arbeiter wieder aktuellen Wert erhalten, mit den Worten: „Der Gesetzgeber soll nicht über den Wolken thronen, aber er soll auf einer höheren Warte stehen als auf der Zinne der Partei. Wie vor seinem Werke, dem Gesetz, alle gleich sein sollen, so soll sein Werk auch selbst für alle gleich sein, nicht bloß im äußerlichen Wert, sondern nach der inneren gleichmäßigen Gerechtigkeit. Wo die Schuld des einen, des Mächtigen und des Reichen, straflos bleibt oder gering geahndet wird, die Schuld des Schwachen und Armen über alles Maß hinaus; wo den Mächtigen gestattet wird, straflos gerade dasjenige Recht unter den Fuß zu treten, das zum Schutze der Schwachen gegen sie bestimmt ist, während jedes Hinausgehen der letzteren über die Rechtsausübung strenger als gemeine Verbrechen bestraft wird: da können wir jene erste Aufgabe des Gesetzgebers nicht erfüllt sehen...“

Seitdem sind 14 Jahre ins Land gegangen und in dieser Zeit sind Hunderte von Arbeitern dem schlechten Gesetz, das einseitig gegen die Arbeiter sich richtet, jowie einer Justiz, die zu einem großen Teil unfähig ist, objektiv Recht zu sprechen, zum Opfer gefallen und der zum Unrechtsstaat gewordene Rechtsstaat ist immer unerträglicher und unhaltbarer geworden. Vollends dem ganzen die Krone aufgesetzt hat nun Grimmitschau, wo Gesetz und Recht aufgehoben sind und die nackte Polizeivillkür herrscht.

Lange, viel zu lange schon haben das Unrecht und die Gewalt gegen die Arbeiter geherrscht, es muß nun endlich einmal anders werden und wie Sturmgebraus muß der Ruf der Arbeiter durch die deutschen Lande sausen:

Fort mit dem § 153 der Gewerbeordnung! Wir wollen ein freies und gesichertes Vereinigungsrecht!

Französischer Brief.

Der letzte Kongress des französischen Metallarbeiter-Verbandes hob sich von seinen Vorgängern wohltuend ab. Die Sachlichkeit der Debatten ward diesmal nicht verhindert durch den so oft gesehenen widerwärtigen Streit der parteipolitischen Schulen. Den Höhepunkt bildete die Rede des Unionssekretärs Bourchet, die ein Leitfadens für den französischen Gewerkschaftsmann ist. Aber das jetzt erschienene wortgetreue Kongressprotokoll beweist, daß auch in der relativ weit vorgeschrittenen Union der Metallarbeiter die überleben und hinlänglich widerlegten Kampfmittel noch Kurs haben. Die Sabotage, direkte Aktion — unter der letzteren versteht man hier auch die Zerstückung der Maschinen — und der Generalstreik fanden noch der Wortführer gar viele. Ist die Sabotage anderwärts kaum dem Namen nach bekannt, so wird die direkte Aktion in der hier angenommenen Bedeutung kaum die fortgeschrittenen Gewerkschaften erwärmen können. Und der Generalstreik! Selbst die bloße Voraussetzung seiner Anwendung wirkt komisch, besonders in Anbetracht der numerischen Schwäche und Zerfahrenheit der französischen Gewerkschaften. Die diversen Versuche haben auch so ziemlich alle ein jämmerliches Ende genommen. Für solche weitreichenden Pläne, vorausgesetzt, daß sie realisierbar sind, sind eben numerisch stärkere Organisationen — und über Ziel und Taktik einheitlicher gestimmte Kämpfer notwendig, als wie es der Durchschnitt der Syndikatsmitglieder darstellt.

gängige Bestaltung des Beschäftigungsgrads, so daß in diesen

Die Beschäftigung in Spezialmaschinenbau war zum Teil eine gute, insbesondere hat der Textilmaschinenbau (Handweb-

Die Fabrikation von landwirtschaftlichen Maschinen weist im allgemeinen zufriedenstellende Verhältnisse auf.

Für den Werkzeugmaschinenbau liegen in diesem Monat nicht sämtliche Berichte vor.

Im Lokomotivbau sind die einzelnen Werke ungleich beschäftigt, einzelne haben nicht genügend Aufträge.

Die Beschäftigung im Eisenbahnwagenbau wird durchgängig als noch nicht genügend bezeichnet.

In der Drahtindustrie ist eine weitere Verschlechterung eingetreten. Es ist das einerseits auf eine gewisse Zurückhaltung des

In der Nadelindustrie lagen normale Verhältnisse vor. Bei einzelnen Firmen machte sich ein Mangel an Arbeiterinnen geltend.

Elektrische Industrie.

Die elektrische Industrie war im November in den meisten Branchen zufriedenstellend beschäftigt.

Die Beschäftigung in der Fabrikation von Dynamos, Elektromotoren und Transformatoren bewegte sich im November in ziemlich normalen Grenzen.

Sind Arbeitsverträge, die das Koalitionsrecht ausschließen, gültig?

Für diese Frage hatte sich kürzlich das Bremer Landgericht zu befassen. Es handelt sich dabei um einen bereits früher aus Bremen gemeldeten Fall (S. Nr. 39 v. J.).

einem erlaubten Verein sich anzuschließen, ist ein staatsbürgerliches Recht, das nur den Grundsätzen des öffentlichen Rechts unterliegt.

Die Bremerhavener Firma legte Berufung gegen dieses Erkenntnis ein, aber dasselbe wurde vom Bremer Landgericht bestätigt.

Streitig ist unter den Parteien vor allem die Frage, ob die Arbeitsverträge der Kläger vom 5. und 6. August 1903, wodurch sie sich der Beklagten, ihrer Arbeitgeberin, gegenüber verpflichteten,

Das Gewerbegericht hat diese Verträge, als gegen die guten Sitten verstößend nach § 138 I. B.G.B. für nichtig erklärt.

Im Urteil wird dann eingehend auf die Entlassungsgehalte des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen, aus der sich ergibt, daß derselbe unter den Verboten gegen die „guten Sitten“

„In den letzten Jahren“ — so heißt es weiter — „die großen Prinzipien des modernen Rechts, insbesondere die Prinzipien der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit, der Freiheit in Ausübung des Wahlrechtes, der Gewerbefreiheit und der Koalitionsfreiheit, die der § 1 der Gewerbeordnung gewährleistet, und die Koalitionsfreiheit zur Erlangung gütlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche der § 152 des Gesetzes statuiert, einander

Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine vertragmäßige Beschränkung der Koalitionsfreiheit sich mit der modernen Rechtsordnung verträgt.

Das Hauptgewicht wird man auch bei Beantwortung der Frage, wann eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit gegen die „guten Sitten“ im Sinne des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliere, als Maßstab anzuwenden haben und danach fragen müssen, das ein solcher Verstoß nur dann vorliegt, wenn das unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeiter das in seiner Freiheit Beschränkte zulässige Maß überschritten worden ist.

Ob eine Beschränkung das zulässige Maß überschreitet, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden.

Kürzt man diese im vorliegenden Falle, so gelangt man allerdings zu dem Resultat, daß die durch die Verträge bewirkte Beschränkung der Kläger in ihrer Koalitionsfreiheit das zulässige Maß überschreitet.

Die Kläger haben sich nicht etwa in Bezug auf einen bestimmten Verband oder auch mehrere derartige Verbände verpflichtet, keine Mitglieder zu werden oder zu bleiben, sondern sie haben sich verpflichtet, bei einem Arbeiterverband beizutreten oder einem solchen anzugehören.

Es wäre zu empfehlen, diesen § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches mehr in Erinnerung zu bringen.

der preussische Eisenbahnminister die von Anwälten des Zentralverbandes deutscher Industrieller ausgearbeitete Bestimmung in die Arbeitsordnung für die Eisenbahnverwaltungen auf. Nun schwingen die Gewerkschaften in die Kämpfe mit. In dem Verbot des Koalitionsrechtes machen es die königlich preussischen Behörden so, wie es von den Schachmachern befohlen wird.

Geschäftsbericht der Rheinisch-Westfälischen Hütten-, Walzwerks-Berufsgenossenschaft pro 1902.

Der Geschäftsbericht der Berufsgenossenschaft unserer Großindustriellen umfaßt wohl 18 Druckseiten nebst interessanten Tabellen, beschränkt sich jedoch noch auf viel weniger Text als in den Vorjahren. Alles Zahlen, Zahlen, trockene Tabellen.

Die Gegenüberstellung der Zahlen gegen 1901 beweist zu wenig, weshalb es nötig, auch die Zahlen aus dem Jahre 1900 zuzufügen, damit man ein richtiges Bild von dem Rückgang der Metallindustrie dieses Gebietes bekommt.

Table with 5 columns: Sektion, Zahl der Betriebe, Zahl der versicherten Arbeiter im Jahre 1902, gegen 1901, gegen 1900. Rows include I. Eisen, II. Oberhausen, III. Düffeldorf, etc.

Table with 5 columns: Sektion, Besagte Löhne und Gehälter im Jahre 1902, gegen 1901, Bon den Löhnen entfallen auf den Kopf im Jahre 1902, gegen 1901. Rows include I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, Summa.

Im Jahre 1901 konstatierte man, daß die Lohnsumme gegen das Vorjahr 1900 um 16196238,55 Mtk. zurückgegangen war.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 23187 Unfälle der Berufsgenossenschaft gemeldet, wie wir aus der Tabelle des Berichtes wenigstens ersehen können.

Als Folgen der Verletzungen bezeichnet der Bericht in 139 Fällen Tod, in 1276 teilmweise und in 26 Fällen völlige dauernde Erwerbsunfähigkeit.

Der technische Aufsichtsbeamte, Ingenieur Freudenberg, gibt uns einen sehr lakonischen Bericht über seine Tätigkeit.

geföhrt wird, entspricht dem Zweck in keiner Weise. Das ideale Interesse, das noch vor zehn Jahren bei den Mitgliedern vor-

seinen Posten niedergelegt hat. Die Krankenbesucher hatte man zum Teil bereits bei der Neuwahl im Juni durch "gute" ersetzt.

Berichtigung.

In dem Artikel: Ein mehreres Königreich in Nr. 1 bitten wir zu berichtigten, daß es auf Seite 4, Spalte 1, Abj. 4, Zeile 2 statt "keine" eine Scheinkonstitution, und in derselben Spalte, Abj. 7, letzte Zeile statt "also" aber heißen muß.

Literarisches.

Crimmitschau unterm Belagerungszeichen. Die erste Auflage der unter diesem Titel im Kommissionsverlag der Buch-

Wir halten aus" von G. Rosenow; ein Gedicht von Clara Müller; "Den Ausgesperrten" und ein Schlußgedicht von H. Kant.

Ein freies Vereins- und Koalitionsrecht. — Französischer Brief. — Gewerbliche Organisationen der Metallarbeiter in den Vereinigten Staaten.

Inhalt von Nr. 2.

Ein freies Vereins- und Koalitionsrecht. — Französischer Brief. — Gewerbliche Organisationen der Metallarbeiter in den Vereinigten Staaten.

Verbands-Anzeigen.

Mitglieder-Versammlungen.

(In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgen.)
Aussch. Samstag, 16. Jan., abends halb 9 Uhr, im "Goldenen Hirsch", Pfälzerstr. 75.

Feuerbach. Samstag, 23. Januar, abends 8 Uhr, im "Hirsch".
Frentenberg. Samstag, 23. Jan., abends halb 9 Uhr, im "Lunel".

Beer (Dittelsl.). Samstag, 9. Jan., abends halb 9 Uhr, bei Heibrant, Frieselbergstraße. Vortrag.
Kleinig. Samstag, 16. Jan., abends 8 Uhr, im Restaurant Sansjoui, Gaastr. 7.

Chrudus. Samstag, 23. Jan., abends halb 9 Uhr, in Topfs Restaurant.
Odenburg. Samstag, 16. Januar, abends halb 9 Uhr, bei Wehrkamp, Kurviertelstraße.

Stettin (2. Bezirk). Dienstag, 12. Jan., abends halb 9 Uhr, bei Schmidt, Pöhlertstr. 70. Vortrag.
Stettin (4. Bezirk). Freitag, 15. Jan., abends halb 9 Uhr, im Bredower Schützenhaus.

Bureauzeit von vormittags 9 Uhr bis mittags 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 7 Uhr.
Aussch. Samstag, 16. Jan., abends halb 9 Uhr, im "Goldenen Hirsch", Pfälzerstr. 75.

Zur Beachtung! Die zweite Auflage des Metallarbeiter-T 1904 T Notizkalenders ist nunmehr erschienen und sind etwaige Bestellungen, welche beim Versand berücksichtigt werden sollen, da mit der Versendung begonnen wird. ALEXANDER SCHLIGKE & CIE. Buchdruckerei und Verlag.